

Protokollauszug

aus der
39. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 31.05.2018

öffentlich

Top 8 Elternbeitragssatzung vom 01.08.2018

Herr Schubert informiert, dass er in der letzten Sitzung AG Elternbeiträge am 22.05.2018 die beiden Elternbeitragssatzungen rückwirkend zum 01.01.2016 und für die Zukunft ab 01.08.2018 mündlich vorgestellt hat.

In Folge dessen wurde im Hauptausschuss am 30.05.2018 folgender Antrag vorgestellt:

Beschlussvorschlag:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Option einer Rückzahlung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung folgende Sachverhalte zu klären:

1. Klärung, ob und inwiefern ein Rechtsanspruch auf Rückerstattungen besteht.
2. Klärung des Ermessensspielraums auf freiwillige Rückerstattungen mit der Kommunalaufsicht und der Fachaufsicht.

Termin: Hauptausschuss Ende Juni 2018

3. Ermittlung der finanziellen Auswirkungen für den aktuellen Doppelhaushalt und die Jahresabschlüsse seit 2016 (ggf. Rückstellungen und Vorschläge für Deckungen);
4. Erstellung einer belastbaren Beitragstabelle für die Jahre 2016 bis 2018 einschließlich des zulässigen Höchstbeitrages unter Berücksichtigung aktuell vorliegender, möglichst beschiedener Betriebskostenabrechnungen des jeweils aktuellen Immobilienbestandes in Varianten

Termin: Stadtverordnetenversammlung September 2018“

Der Antrag soll in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018 beschlossen werden.

Herr Schubert erinnert daran, dass der Rechtsanwalt Herr Dr. Baum in der Sitzung der AG Elternbeitragsordnung am 30.01.2018 seine Ergebnisse zu den Fragen aus dem Fragenkatalog des Kita-Elternbeirates vorgetragen hat.

Die Punkte 3 und 4 des soeben vorgestellten Antrages müssten getauscht werden. Es muss auch gesagt werden, welches Modell gerechnet werden soll.

Herr Schubert betont, dass seine Aussage bezüglich der zurück zu zahlenden Beiträge nach wie vor gilt und nicht zurückgezogen ist oder werden soll.

Mit Verweis auf die vorliegende Drucksache zur Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2018 macht er deutlich, dass diese bereits im Geschäftsgang war, als bekannt wurde, dass Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg empfohlen hat, den § 17 Abs. 4 KitaG zu streichen. Mit Protokoll vom 25.05.2018 wurde der Beschluss des Ausschusses bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war die Vorlage der Verwaltung bereits zur Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2018 eingereicht.

Nach Beschluss der Gesetzesnovelle durch die Landesregierung am 30.05.2018 hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie den Auftrag erhalten, Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam zu erarbeiten.

Herr Schubert verweist auf die Anlage 3 der Drucksache, die nicht herausgenommen werden kann. Dies belegt auch die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zum § 16 Abs. 3, der geltende Grundlage ist.

Parallel sollte die Normenkontrollklage der AWO gegen die LHP möglichst in der Neufassung berücksichtigt werden.

Als Anlage wird auch der Rechenweg dargestellt, nach dem die Höchstbeiträge errechnet wurden. Aktuell liegen nur die Betriebskostenabrechnungen 2010 vollständig vor, da dazu mit einigen Trägern noch Rechtsstreitigkeiten offen sind. Klar ist aber, dass sich seit dem die Betriebskosten verändert haben.

Die Form der Ermittlung der Kosten ist in der Vorlage erläutert. Was nicht nachkalkuliert werden konnte, waren die Erhöhungen der Personalkostenschlüssel in den letzten Jahren. Beim Verfahren hat sich die LHP an der Stadt Brandenburg/Havel orientiert.

Es wurde auch ein Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten im Land Brandenburg vorgenommen.

Beim Mindestbeitrag sollen bis zu einem Bruttoeinkommen 22.000 Euro keine Beiträge erhoben werden. Dann wird mit der doppelten Höhe der häuslichen Ersparnis begonnen. Ausgenommen die Einkommensgruppen, bei denen sich dadurch der Beitrag gegenüber der bisherigen Regelung erhöhen würde.

Bei den Höchstbeiträgen gab es gegenüber den anderen kreisfreien Städten im Land Brandenburg einen kleinen Aufschlag, da in der LHP das Durchschnittseinkommen um 9 % höher ist. Das beitragsfreie Kita-Jahr wurde ebenfalls eingearbeitet.

Herr Siegert trägt die Stellungnahme der AG Kita vor (siehe Anlage). Er weist darauf hin, dass es bereits mehrere Nachfragen und Aufforderungen von Eltern gibt, für die bisherige Satzung eine Lösung zu finden und ggf. Rückerstattungen vorzubereiten.

Er bittet die Stadtverordneten darauf zu achten, dass die alte Satzung zum 31.07.2018 aufgehoben wird.

Die AG Kita spricht sich für eine einheitliche Empfehlung für alle Träger aus, um eine Gleichbehandlung zu erlangen. Viele Träger wären personell aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht in der Lage eine eigene Beitragssatzung zu entwickeln.

Zur Beitragstabelle bittet die AG Kita die Bezeichnung „Jahresbruttoeinkommen“ zu korrigieren in „anrechenbares Jahreseinkommen“.

Des Weiteren muss der Essengeldbeitrag für Tagespflege mit der Richtlinie zur Tagespflege abgeglichen und angepasst werden.

Er verliest den einstimmig gefassten Beschluss der AG Kita. Die Stellungnahme der AG Kita wird als Anlage zum Protokoll ausgereicht.

Frau Kahl erklärt, dass die Stellungnahme des Kita-Elternbeirates als Anlage zum Protokoll ausgereicht werden soll.

Sie erinnert daran, dass der Kita-Elternbeirat am 12.10.2017 im Jugendhilfeausschuss auf Fehler in der Elternbeitragsordnung hingewiesen hat. Anfang November 2017 wurde dies durch das MBS bestätigt. Sie dankt Herrn Schubert, der sich daraufhin umgehend den Eltern gestellt hat, um eine Lösung zu finden.

Sie gibt einen kurzen Abriss zur Chronologie. Sie weist darauf hin, dass der Kita-Elternbeirat ein Anhörungsgremium ist und jederzeit angehört werden muss. Er hat keine Entscheidungsbefugnis.

Sie bittet die Verwaltung, in die Begründung zur Vorlage noch einen Satzung zum Essengeld aufnehmen.

Frau Kahl weist darauf hin, dass es gravierenden Unterschiede bei den Platzkosten gibt. Neu errichtete Kitas sind wesentlich teurer als Bestandsgebäude. Deshalb dürfen aus Sicht des Kita-Elternbeirates die Gebäudekosten nicht einbezogen werden.

Nach dem jetzigen Modell finanzieren Eltern, deren Kinder in Einrichtungen mit niedrigerem Standard betreut werden, auch für die Kinder in Einrichtungen mit hohem Standard die Platzkosten mit.

Des Weiteren bittet sie um Aufnahme in die Beschlussvorlage, dass die Verjährung nicht erklärt werden soll. Sie fragt, ob die Zusagen bezüglich der Rückzahlungen für 2014 und 2015 nun keinen Bestand mehr haben. Dabei bezieht sie sich auf die Presseinformationen zum Treffen der Fraktionsvorsitzenden, an dem Herr Schubert nicht beteiligt war.

Herr Kolesnyk stellt klar, dass an der genannten Sitzung Herr Exner als Bürgermeister in Vertretung für den Oberbürgermeister teilgenommen hat, da der Oberbürgermeister aufgrund eines anderen Termins verhindert war.

Herr Schubert macht deutlich, dass auch für die rückwirkende Satzung weitgehend Konsens bestehen muss. Der Vorschlag zur rückwirkenden Satzung wurde nur zurückgehalten, um einen Konsens zu erreichen.

Herr Wollenberg fragt Herrn Siegert, ob die Träger die Variante mit der Kappung bei 92.000 Euro mittragen.

Herr Siegert bestätigt, dass dies als Kompromiss mitgetragen wird.

Herr Wollenberg betont, dass die Fragen der Fraktionsvorsitzenden im Hauptausschuss am 30.05.2018 bereits in der AG Elternbeitragsordnung besprochen wurden.

Ihm ist bewusst, dass die Frage zu den Immobilienkosten weiter strittig bleibt. Dies kann nur gerichtlich geklärt werden. Nicht hinzunehmen ist, wenn rückwirkend die Spielregeln zu Gunsten der Stadt verändert werden. Die Stadt hat die Pflicht, ihren Fehler zu beheben.

Herr Liebe betont, dass in der AG um Kompromisse gerungen wurde.

Er weist darauf hin, dass kleine Einrichtungen, die als Elterninitiative geführt werden, durch Klagen personell völlig überfordert wären. Er wirbt dafür, entsprechend dem Votum der AG Kita das Handeln des Beigeordneten zu unterstützen. Es sollte den Eltern zeitnah ein klares Votum bezüglich der Rückzahlungen im Sinne der Kindertagesbetreuung vorgelegt werden.

Herr Boede betont, dass die Fraktion Die Andere sich deutlich dafür ausspricht, nicht unrechtmäßig bei der Rückzahlung weniger Geld auszus zahlen, als rechtlich möglich. Solange der Verdacht besteht, Gelder zurückzuhalten, wird das Vertrauen auch in die neue Satzung nicht bestehen. Aus seiner Sicht wäre das Betrug.

Herr Schubert bittet Herrn Boede, darauf zu achten, dass er nicht für die Fraktion Die Andere, sondern für den Migrantenbeirat im Jugendhilfeausschuss sitzt.

Herr Otto warnt davor, im Zusammenhang mit der Elternbeitragsordnung von Betrug zu sprechen. Seinerzeit waren allen bemüht, die unteren Einkommensgruppen zu entlasten. Jetzt sollte darauf geachtet werden, dass die Rückzahlungen erfolgen.

Frau Kahl macht deutlich, dass nicht dokumentiert ist, wer bei der derzeit gültigen Satzung die Entscheidung zur Beitragsrechnung getroffen hat. Sie erklärt, dass es bei den Eltern derzeit die Wahrnehmung gibt, dass sie mit der Rückzahlung ein zweites Mal betrogen werden sollen.

Sie bittet, der Stadtverordnetenversammlung beide Varianten, also eine Beitragstabelle bis 92.000 Euro und eine bis 146.000 Euro vorzulegen.

Herr Schubert macht darauf aufmerksam, dass der Begriff „Betrug“ strafrechtlich relevant ist. Er bittet, dies bei der Wortwahl zu beachten und weist ein Betrugsverhalten der Verwaltung energisch zurück.

Frau Dr. Müller bittet, die Sache systematisch zu betreiben und in einem hohen Maß von Konsensfähigkeit voranzubringen. Sie findet bedauerlich, dass nicht das eingelöst werden kann, was bei der noch gültigen Satzung besprochen wurde.

Die Frage nach anrechenbarem Elterneinkommen sollte betrachtet und evaluiert werden. Die noch offenen Fragen sind unbefriedigend.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass sich der Jugendhilfeausschuss am 22.06.2018, 15:00 Uhr zur Klausur trifft. Im Vorfeld sollte eine Sondersitzung zur Elternbeitragsordnung durchgeführt werden.

Bereits vorher sollten die offenen Fragen geklärt werden.

Herr Schubert schlägt vor, dass in Vorbereitung der nächsten Sitzung eine Stellungnahme der Verwaltung vorbereitet wird. Alle Fragen zur Empfehlung für die Elternbeitragsordnung Kita und die Satzung für die Tagespflegebetreuung ab 01.08.2018 sollten bis zum 05.06.2018 bei Frau Spyra eingereicht werden. Die Antwort der Verwaltung erfolgt bis zum 18.06.2018. Er verweist auf die schwierige personelle Situation im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, aufgrund des krankheitsbedingten Fehlens von Frau Elsaßer und Herrn Bauch.

Herr Wollenberg schlägt vor, den Vortrag von Herrn Siegert bis zum 22.06.2018 allen JHA-Mitgliedern vorzulegen.

Herr Schubert schlägt vor, dass Frau Spyra am 01.06.2018 die Stellungnahmen der AG Kita und des Kita-Elternbeirates allen JHA-Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung stellt.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung, darüber, dass **am 22.06.2018, 15:00 Uhr eine Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses zum Thema Elternbeiträge** durchgeführt wird. Im Anschluss an die Sondersitzung wird dann die Klausur durchgeführt.

Dem Vorschlag wird **mehrheitlich zugestimmt**.

Herr Schubert dankt Frau Kahl und Herrn Siegert sowie allen Mitgliedern der AG Elternbeitragsordnung für ihre engagierte Mitarbeit, trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten. Er dankt auch den Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

Bericht der AG 78 Kita 29.05.2018 im Jugendhilfeausschuss am 31.05.2018

Stellungnahme der freien Träger für die Elternbeitragsregelung ab 01.08.2018

Zur Regelung der Finanzierung der durch den Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Kosten und auch der Höhe der Elternbeiträge **ist für die freien Träger erforderlich, dass ab August 2018 ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Regelwerk mit einer Elternbeitragstabelle zur Verfügung steht.**

Alle Beteiligten sind sich einig, dass mit der seit dem 01.01.2016 geltenden Kita-Satzung der Landeshauptstadt Potsdam die Elternbeiträge fehlerhaft berechnet und erheblich zu hoch festgesetzt wurden. Es muss dringend eine Korrektur vorgenommen werden. Würde dazu von der Stadtverordnetenversammlung keine Mustersatzung mit Elternbeitragstabelle beschlossen, hätte dies außerordentlich weitgehende negative Auswirkungen für die Kitas in Potsdam, insbesondere auch für die Bestimmung der Elternbeiträge und die gesicherten Kita Plätze.

- Die freien Träger haben die jeweilige städtische Satzung einschließlich der Elternbeitragstabelle für die von Ihnen geführten Einrichtungen zur Anwendung gebracht. Dafür gab es und gibt es zwingende faktische Gründe. Ein Hauptgrund liegt in unklaren und mangelhaften Vorgaben des Kita-Gesetzes. Wenn keine neue Mustersatzung beschlossen würde, stünden alle freien Träger vor der Aufgabe, eigene Elternbeitragsordnungen mit eigenen Elternbeitragstabellen zu erarbeiten. Dies ist eine äußerst arbeits- und zeitaufwendige Aufgabe mit weitreichenden Konsequenzen.
- Als erstes ist festzuhalten, dass alle Träger schon aus Rechtsgründen notwendig so lange nach den bisherigen Regelungen einschließlich der überhöhten Elternbeitragsberechnungen verfahren müssten, bis sie über ein neues, rechtmäßiges Regelwerk verfügen könnten. Kleinere Träger, die mit großem persönlichem Engagement und unter Ausbeutung ihrer Arbeitskraft die Einrichtungen betreiben, wären mit der Aufgabe bereits arbeitsmäßig überfordert. Aber auch die größeren Träger, die zwar personell zur Ausarbeitung einer eigenen EBO in der Lage wären, wären ohne eine verbindliche Vorgabe der Stadt kaum in der Lage, Elternbeiträge rechtssicher zu bestimmen. Die im Kita-Gesetz enthaltenen Grundlagen beinhalten nur einige wenige Vorgaben. Die Ausgestaltung der Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen kann eine Gemeinde mit ihrer Satzung vorgeben und die freien Träger können sich dann daran orientieren. Ohne eine derartige Vorgabe müssten aber freie Träger eine worst-case-Berechnung vornehmen. **Angemerkt sei, dass ein notwendiger Baustein, nämlich die Bestimmung der ortsüblichen Kaltmiete, bis heute nicht bekannt ist.** Jeder freie Träger müsste also erst einmal ermitteln, wie hoch in seinem Bezirk, in dem sich die Einrichtung befindet, eine ortsübliche Kaltmiete anzusetzen ist.

- Jeder Träger müsste für seine eigene Elternbeitragsordnung das Einverständnis mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herstellen, bevor er diese zur Anwendung bringen könnte. Dies würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung durch den Bearbeitungsaufwand der Stadt führen.
- Wenn jeder Träger die Bestimmung der Elternbeiträge nach den Betriebskosten seiner eigenen Einrichtungen bestimmen müsste, gäbe es in Potsdam einige Dutzend unterschiedlicher Beitragstabellen mit sehr hohen Unterschieden. Nur eine Gemeinde kann für ihr Gebiet mit einer Durchschnittsbetrachtung einheitliche Elternbeiträge vorgeben, die dann auch von einem freien Träger angewendet werden könnten.
- Der von der Stadtverwaltung vorgelegte Entwurf für eine Kita-Satzung enthält eine grundsätzliche Kompromisslösung.
- Die **Elternbeitragstabelle** enthält im Kopf das "Jahresbruttoeinkommen" als Bezugsgröße. Dies ist zu korrigieren und anzugeben: **anrechenbares Jahreseinkommen nach § 11**.

Elternbeitragshebung in der Vergangenheit

Diskussion in der AG Sitzung

Dabei wurde von Herrn Schubert und Herrn Prof. Dr. Herrmann betont, dass die Gespräche über eine außergerichtliche Regulierung weitergeführt und wieder versachlicht werden müssten. Die Mitglieder der AG78 erinnerten daran, dass Mitglieder mehrerer Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung an allen Sitzungen der ElternbeitragsAG der Landeshauptstadt Potsdam teilgenommen hatten. Die rechtliche Verpflichtung, die Elternbeiträge zurückzuzahlen, sei dabei jedenfalls von der Verwaltung und den Stadtverordneten zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt worden. Hierauf gerichtete Fragen des Elternbeirats oder der Kita-Träger wurden von der Verwaltung nicht beantwortet, obwohl Herr Dr. Baum gegenüber der Stadtverwaltung Empfehlungen vorbereitet hatte. Dieser Verfahrensablauf lasse die jetzt aufkommenden formaljuristischen Argumente nicht nur als verspäteten Einwand erscheinen, zumal die ElternbeitragsAG nicht wie ein Gericht über rechtliche Ansprüche zu entscheiden habe. Nachdem die Stadtverwaltung vor Monaten der Diskussion der Rechtsfragen um die Rückzahlungsansprüche ausgewichen ist, wird durch die kommunalpolitischen Vorbehalte das notwendige Vertrauen in die gemeinsame Erarbeitung einer außergerichtlichen Erstattungslösung zerstört.

Die KitaAG78 fasste einstimmig den Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss wird zur folgenden Beschlussfassung aufgefordert.

1. Die Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 09.09.2015 (ABl. Nr. 11/2015

v. 29.10.2015, S. 4) hat sich als rechtswidrig herausgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Ablauf des 31.07.2018 aufheben.

2. Eltern und Personensorgeberechtigte haben für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen freier Träger überhöhte Elternbeiträge gezahlt. Die Landeshauptstadt Potsdam blieben in gleicher Höhe der Überzahlung Finanzierungszuschüsse erspart. Es ist nicht nur eine moralische Verpflichtung sondern rechtlich geboten, die ungerechtfertigte Bereicherung der Landeshauptstadt an die mit Mehrkosten belasteten Eltern herauszugeben. In den Fällen, in denen Kita-Träger trotz Anwendung oder Bezugnahme auf die Kita-Satzung vom 09.09.2015 zur Rückzahlung von Elternbeiträgen rechtskräftig verurteilt worden sind, hat die Landeshauptstadt die Beitragsausfälle durch Zuschusserhöhungen gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG zu refinanzieren. Für die fehlerhafte Kalkulation der Elternbeitragsstabelle zur Kita-Satzung vom 09.09.2015 dürfen weder Eltern noch Kita-Träger mit Mehrkosten belastet werden.

3. Die Höhe der Überzahlung ist vom Geschäftsbereich 3 anhand verschiedener Rechenmodelle ermittelt worden. Zwischen der Stadtverwaltung und den Kita-Trägern bestand dabei Einigkeit, die Elternbeiträge nachzukalkulieren, wobei die Platzkosten – anknüpfend an ein kommunales Selbstverständnis - unter Einbeziehung der Kosten für Grundstück, Gebäude und deren Unterhaltung und Bewirtschaftung ermittelt werden. (siehe: Position der Träger von Kindertageseinrichtungen zu Elternbeiträgen im Jugendhilfeausschuss am 22.03.2018)

Die AG 78 Kita hält die vom Geschäftsbereich 3 vorgeschlagene Korrekturkalkulation für eine geeignete Grundlage für eine außergerichtliche und gütliche Abwicklung der Rückzahlung.

4. Der Jugendhilfeausschuss erkennt das Anliegen der Beitragsrückzahlung an und fordert die Stadtverwaltung auf, die für die außergerichtliche Abwicklung der Elternbeitragsrückzahlung in einer „Servicestelle“ benötigten Vereinbarungen zügig vorzubereiten und abzuschließen.



An die Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam
An den Sozialbeigeordneten Herrn Schubert
An den Finanzbeigeordneten Herrn Exner
An den Oberbürgermeister Herrn Jakobs
An die Vertreter der Kita-Träger Herrn Siegert und Frau Frenkler

Potsdam, den 30.05.2018

Stellungnahme zur geplanten Kita-Satzung der Stadt Potsdam vom 01.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung der städtischen Arbeitsgruppe „Elternbeiträge“ am 22.05.2018 wurden die Eckpunkte der neuen Kita-Satzung mündlich mitgeteilt. Die Vertreter des KiTa-Elternbeirates stellen in der Folge fest: diese Satzung ist kein abgestimmtes Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, sondern eine Beschlussvorlage, die die Stadtverwaltung unter Führung und Verantwortung des Sozialbeigeordneten Mike Schubert vorgelegt hat.

Wir nehmen zur Beschlussvorlage der **zukünftigen Kita-Satzung** im Rahmen unseres Anhörungsrechtes nach §6a Kita-Gesetz Stellung. Die mündlich bereits skizzierte Lösung für die Rückerstattung werden wir erst bewerten, wenn sie uns schriftlich vorliegt.

Vorweg möchten wir festhalten, welche Themen in den Gesprächen eine positive Richtung genommen haben:

- Die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz werden rechtmäßig vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen und nicht mehr vollständig auf Eltern umgelegt.
- Es erfolgt zukünftig eine lineare Beitragsstaffelung, so dass alle Einkommen im prozentualen Verhältnis einen gleichen Anteil Elternbeiträge zahlen.
- Die Eltern bezahlen ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen an die Träger. Die Differenz-Kosten werden nun zukünftig von der Stadt getragen.

Dennoch hat die vorgelegte Beschlussvorlage zur Kita-Satzung aus unserer Sicht gravierende Mängel, welche durch die Stadtverordneten überprüft werden sollten. Wir haben diese in der Anlage aufgeführt und fassen an dieser Stelle zusammen:

Grundsätzliches

- Es besteht nach dem heutigen Beschluss des neuen Kita-Gesetzes für die Stadt Potsdam keine Möglichkeit eine eigene Satzung für die Kindertagesbetreuung¹ durch freie Kita-Träger zu erlassen. Demnach muss jeder Träger eine eigene Elternbeitragsordnung erstellen, die die eigenen tatsächlich entstandenen Kosten als Grundlage hat.

¹ Der Bereich Tagespflege ist davon nicht betroffen.



Inhaltliches

- Durch die (aus Sicht der Eltern- und Trägervertreter) rechtswidrige Einbeziehung von Grundstücks- und Gebäudekosten ergeben sich gravierende Kostenunterschiede in den Platzkosten der einzelnen Einrichtungen. Neuerrichtete Kitas sind deutlich teurer als Bestandsgebäude. Die Systematik des Kita-Gesetzes sieht genau aus diesem Grund vor, dass die Kosten nicht eingerechnet werden dürfen.
- Es liegt der Beschlussvorlage keine Platzkosten- bzw. Höchstbeitragskalkulation bei. Damit gibt es für die Stadtverordneten keine Grundlage für die Prüfung des Beschlusses.
- Es werden fiktive anstatt tatsächlich angefallener Kosten einbezogen. Die Herleitung dieser fiktiven Kosten wirft viele Fragen in Bezug auf die angesetzten Kosten, Anzahl der Kinder und der Finanzierung der 3. Betreuungsstufe auf.
- Die Sozialverträglichkeit der Staffelung ist gefährdet, da Einkommensgrenzen von Familien mit wenig Einkommen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Es ist ernüchternd, dass wir der Presse entnehmen müssen, dass nunmehr eine neue Arbeitsgruppe der Fraktionen über die Rückzahlung der zu viel gezahlten Elternbeiträge beraten soll. Welche Zielstellung hatte die städtische AG „Elternbeiträge“ in den vergangenen Monaten? Wir fragen uns, wie ernst es den Beteiligten, insbesondere einigen Fraktionsvertretern und dem Sozialbeigeordneten Mike Schubert, mit einer transparenten Bürgerbeteiligung in demokratischen Prozessen ist. Auch wenn das manchmal als unbequem oder anstrengend empfunden wird, lebt eine Zivilgesellschaft davon, dass unterschiedliche Perspektiven in die Entscheidungsfindung einfließen.

Während die Fraktion B90/Die Grünen schweigt, ziehen die Fraktionen CDU und SPD die rechtliche Grundlage für eine Rückerstattung der Elternbeiträge durch die Stadt nunmehr in Zweifel. Wir und sicherlich auch die Potsdamer Eltern haben für dieses Vorgehen kein Verständnis mehr. Sie hatten viele Monate Zeit sich und ihre Fragen in die städtische Arbeitsgruppe „Elternbeiträge“ einzubringen! Es steht außer Frage, welche Fehler von wem begangen wurden. Nun müssen Stadtverwaltung und Stadtverordnete auch die Verantwortung dafür übernehmen.

Wir fordern deshalb letztmalig alle Beteiligten und Verantwortlichen auf, eine faire und transparente Lösung zu finden – unabhängig von den finanziellen Implikationen, die wir nicht beschönigen wollen. Denn dieses Geld hat sich die Stadt in den letzten Jahren auch als Zuschuss in der Fehlbedarfsfinanzierung an die Kita-Träger unrechtmäßig erspart.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand des KiTa-Elternbeirates Potsdam



Anlage

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Punkte im Detail ein.

1. Satzungskompetenz

Mit der heutigen Verabschiedung des neues Kita-Gesetzes hat die Stadt Potsdam keine Möglichkeit für die freien Träger eine kommunale Satzung zu erlassen. Wir gehen davon aus, dass dem freien Träger nach höherrangigem Recht keine Beiträge vorgegeben werden können, sondern dass sich diese aus der Kalkulation der einzelnen Einrichtung ergeben müssen.²

2. Kosten für Gebäude und Grundstücke nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz

Wir hatten allen Fraktionen bereits in unserem Meinungsbild der Elternvertreter vom 04.04.2018³ mitgeteilt, dass die Potsdamer Elternvertreter eine einheitliche Elternbeitragsordnung in Potsdam unterstützen, wenn nach dem Gesetz die Kosten für Gebäude und Grundstücke nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz abgezogen werden, da sie dem freien Kita-Träger bereits erstattet wurden. Dass die Kosten eingerechnet wurden, sieht man an den großen ausgewiesenen Platzkostendifferenzen zwischen den Einrichtungen in der Anlage 3. Solche immensen Platzkostenspannen und die unterschiedlichen baulichen Zustände der einzelnen Kitas erscheinen gegenüber den Eltern und Beitragszahlern erklärungsbedürftig. Hier offenbart sich auch die eigentlich gedachte Systematik des Kita-Gesetzes: nur wenn die Kosten nach §16 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz nicht eingerechnet werden, würden sich die Elternbeiträge je Einrichtung auch stadtweit auf ähnlichem Niveau bewegen.

Quelle ⁴	Krippe		Kindergarten		Hort	
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h
Höchstsatz günstigste Einrichtung	173€	189€	137€	147	81€	89€
...teuerste Einrichtung	593€	606€	568€	574	895€	901€
Differenz	420€	417€	431€	427	814€	812€

Das Thema der Abzugsfähigkeit von Grundstücks- und Gebäudekosten gemäß §16 Abs. 3 Kita-Gesetz wird in der Begründung zur Beschlussvorlage (Anlage 4) kurz erläutert und auf den Entscheidungsspielraum der Stadtverordneten hingewiesen. Hierzu müssen den Stadtverordneten jedoch die finanziellen Auswirkungen dargestellt und erläutert werden. Dies wurde in keiner Sitzung der städtischen Arbeitsgruppe Elternbeiträge besprochen und fand in der vorliegenden Beschlussvorlage ebenso keine Berücksichtigung. Anders als es zuletzt von Seiten der Stadt dargestellt wurde, handelt es sich bei unserer Ablehnung der Einrechnung der Gebäude- und Grundstückskosten in die Elternbeiträge auch nicht um eine exotische Rechtsauffassung von Träger- und Elternvertretern, sondern um eine

² Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

³ Siehe dazu auch die gesonderte Stellungnahme des Vorstandes des KiTa-Elternbeirates vom 04.04.2018 (per E-Mail an alle Fraktionsadressen)

⁴ Anlage3ErmittlungPlatzkosten_neu.pdf



gesetzliche und richterlich bestätigte Vorgabe. Ein Rückgriff der Stadt auf die Eltern bei diesen Kosten ist nicht zulässig.⁵

Der von uns eingebrachte Kompromissvorschlag des Verzichts auf die Einrede der Verjährung findet sich leider nicht in der Beschlussvorlage und auch nicht in der öffentlichen Diskussion wieder. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass die Verantwortlichen der federführenden Geschäftsbereiche kein Interesse an einer fairen Lösung gegenüber den Eltern haben, da dieser Verjährungsverzicht bei entsprechender gerichtlicher Klärung zu Kostenansprüchen gegenüber der Stadt Potsdam führen kann. Sie setzen stattdessen auf Verjährung der Ansprüche von Eltern.

3. Platzkostenkalkulation (Anlage 3 Beschlussvorlage)

Die Anlage 3 ist keine Platzkostenkalkulation, sondern ein Ergebnisdokument. Die konkrete Kalkulation (oder ein konkreter generischer Rechenweg) sollte den Stadtverordneten und der Öffentlichkeit von der Stadtverwaltung vorgelegt werden. Nur dann können die einzelnen Kostenpositionen, Rechenschritte und Entscheidungen (siehe Anlage 4) transparent nachvollzogen werden.

4. Höchstbeiträge (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Da keine Platzkostenkalkulation vorliegt, ist die Herleitung des Rechenweges nicht nachzuvollziehen. Damit kann dieses Dokument auch nicht Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordneten sein. Es bleibt festzuhalten, dass sich die von der Stadtverwaltung selbst errechneten Höchstbeiträge zur Elternbeitragsordnung vom 01.01.2016 unter Abzug der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in der Akteneinsicht folgendermaßen darstellen.

	Krippe		Kindergarten		Hort	
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h
Akteneinsicht	211€	226€	188€	196€	179€	186€
Beschlussvorlage Anlage 3	263€	276€	216€	228€	166€	187€
Differenz	+52€	+50€	+28€	+32€	-13€	+1€

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beträge aus der Akteneinsicht höchstwahrscheinlich noch Kosten für das Mittagessen enthielten, die nicht auf Eltern umgelegt werden dürfen⁶, weil diese bereits Essengeld an die Träger in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zahlen. Damit dürften die tatsächlich umzulegenden Kosten (Akteneinsicht) noch niedriger sein.

Mit den jetzt ermittelten fiktiven umlagefähigen Betriebskosten werden Eltern also fast durchweg schlechter gestellt. Die Ausnahme ist der Hort im Mindestbetreuungsanspruch. Hier ist durch die Stadtverordneten zu prüfen, inwieweit Kosten für das Mittagessen eingerechnet wurden, die ggf. noch abzuziehen wären. Bitte beachten Sie zu diesem Themenkomplex unsere Ausführungen unter Nr. 8 „Staffelung nach den Betreuungszeiten“.

⁵ Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 19.06.2013, Az. 6 K 1008/10).

⁶ Abziehen wäre die Höhe der Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR 21.10.2005: z.B. Eigenversorgung 29,90/Kind/Monat



5. Betriebskostenabrechnung (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Es wird ausgeführt, dass sich die letzte vollständig abgerechnete Betriebskostenabrechnung auf das Jahr 2010 (!) bezieht. Alle anderen Abrechnungen sind (teilweise auch vor Gericht) zwischen Stadt und Trägern strittig. Damit stehen die Kosten der Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach fest und können damit auch nicht Grundlage einer Platzkostenkalkulation sein. Eine Platzkostenkalkulation mit fiktiv hochgerechneten Kosten für das Jahr 2017 ist unserer Ansicht nach nicht zulässig. Für die Festsetzung von Elternbeiträgen sind die einem Träger **entstehenden (tatsächlichen) Kosten maßgeblich**.⁷ Daher wird empfohlen, die Betriebskostenabrechnung 2010 mit den dort festgestellten unstrittigen Kosten, der Anzahl der Kinder in Betreuung und den jeweiligen Rechtsansprüchen als Grundlage zu verwenden.

Vorsorglich möchten wir einige grundsätzliche Hinweise zur fiktiven Kostenrechnung geben, ohne die konkrete Platzkostenkalkulation zu kennen:

- Die ermittelten Höchstbeiträge wurden indexiert. Das bedeutet, man rechnet die Kosten von 2010 auf das Jahr 2017 fiktiv hoch.
- Ob die Lohnsteigerungen für Erzieher im öffentlichen Dienst auf die Angestellten von freien Kita-Trägern in Potsdam 1:1 übertragen werden können, können wir nicht beurteilen. Es ist daher durch die Stadtverordneten zu prüfen, ob es Gehaltssteigerungen von 15,05% von 2011 bis 2017 bei den Erziehergehältern der privaten Träger in Potsdam tatsächlich gab.
- Wenn man Kosten auf das Jahr 2017 hochrechnen will, sind auch die Personalschlüsselverbesserungen im Kita-Gesetz zum 01.08.2015⁸, zum 01.08.2016⁹ und zum 01.08.2017¹⁰ zu beachten. Damit erhöht sich nämlich der Personalkostenzuschuss im Krippen- und Kindergartenbereich, den die Stadt Potsdam trägt und damit sinkt der Betrag im Zuschussbereich I, der auf Eltern umgelegt werden kann.
- Es wird ausgeführt, dass in der Kalkulation 11 neue Einrichtungen einkalkuliert wurden, die seit 2011 entstanden sind und für die eine bereits geprüfte Betriebskostenabrechnung vorlag. Da es sich um eine Platzkostenkalkulation handelt, müssen diese Kosten auch durch die entsprechende Anzahl Kinder, die diese Einrichtungen belegen, hinterlegt werden. In der Anlage 3 sind 12.747 Kinder in Einrichtungen aufgeführt, die Kita-Platzbelegung 2010 weist 12.547 Kinder aus, während in der Kalkulation der Platzkosten 2010 aus der Akteneinsicht mit 11.697 Kindern gerechnet wurde. Die Anzahl der Kinder hat auf eine Platzkostenkalkulation massive Auswirkungen. Es bleiben erhebliche Zweifel, welche Kinderanzahl als Grundlage für die Betriebskostenabrechnung 2010 nun korrekt sind. Weiterhin ist durch die Stadtverordneten zu hinterfragen, wie die Kinderanzahl aus den 11 neuen Einrichtungen berücksichtigt wurde (siehe Übersicht Folgeseite).

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

⁸ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Krippenbereich stiegen von 86,3% auf 87,4%

⁹ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Krippenbereich stiegen von 87,4% auf 88,6%

¹⁰ Personalkostenzuschüsse des Jugendamtes im Kindergartenbereich stiegen von 85,2% auf 85,8%



	Krippe		Kindergarten		Hort		Summe
	>6h	<6h	>6h	<6h	>4h	<4h	
Kinderanzahl lt. Anlage 3	445,83	2.047,51	1.372,08	3.809,17	3.109,49	1.963,83	
Summe gerundet	2.493		5.181		5.073		12.747
Kita-Platzbelegung 2010 ¹¹	2.630		4.900		5.017		12.547
Kinderanzahl lt. Platzkostenkalkulation 2010 aus Akteneinsicht ¹²	2.363		4.954		4.380		11.697

6. Untere Einkommensgrenze (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Die Einkommensgrenzen gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII wurden von uns gemäß den Vorgaben im AG17 Kompendium ermittelt¹³:

Familie bis	m ²	KdU ohne HK ¹⁴	Familienzuschlag	Grundbetrag	Familienzuschlag	Familienzuschlag
			Nachfragende Person (Kind)	Elternteil	nicht getrenntlebender Partner, Ehemann	Geschwister
mit 1 Kind	80	608,00	287,00	818,00	287,00	0,00
mit 2 Kinder	90	684,00	287,00	818,00	287,00	287,00
mit 3 Kinder	100	760,00	287,00	818,00	287,00	574,00
mit 4 Kinder	110	836,00	287,00	818,00	287,00	861,00

¹¹ Vgl. Kita-Bedarfsplanung der LHP 2017/2018, Jahr 2010, Zahlen aus Spalte „Kita-Jahresdurchschnitt“, S. 13

¹² Vgl. Kita-Bedarfsplanung der LHP 2017/2018, Jahr 2017, Zahlen aus Spalte „Stichtag 1.3.2017“, S. 16

¹³ Vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 75ff

¹⁴ Die Werte der Kosten der Unterkunft (KdU) ergeben sich aus der Veröffentlichung der LHP <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000015255.php> (Stand 24.05.2018). KdU entspricht Bruttokaltmiete inkl. kalte Kosten ohne Heizkosten/Warmwasser zum Unterkunftsbedarf für Familien mit 1 Kind oder mehr.



Einkommensgrenzen für Familien nach der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort	KK/KG/Hort
	2.000,00			
		2.363,00		
			2.726,00	
				3.089,00
abzgl. Kindergeld¹⁵	-192,00	-384,00	-582,00	-805,00
Netto-Einkommensgrenze im Monat:	1.808,00 €	1.979,00 €	2.144,00 €	2.284,00 €
Netto-Einkommensgrenze im Jahr:	21.696,00 €	23.748,00 €	25.728,00 €	27.408,00 €

Familien bis zu den oben genannten Einkommensgrenzen sind mit zunehmender Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder von der Zahlung von Elternbeiträgen freizustellen. Der Ermessensspielraum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist hier gering.¹⁶ Die untere Einkommensgrenze ist gemäß OVG-Rechtsprechung¹⁷ so zu veranschlagen, dass die Notwendigkeit von nachträglichen Kostenübernahmen möglichst weitgehend, wenn nicht sogar abschließend vorgebeugt wird. Die aktuelle Beitragsstaffel spiegelt diese Einkommensgrenzen selbst unter Berücksichtigung des Abzugs der Sozialversicherungslast gemäß § 11 Abs. 5 der Kita-Satzung nicht wieder. In der Beitragsstaffel wird von einem bereinigten Bruttoeinkommen ausgegangen, während sich die obige Übersicht auf Nettoeinkommen bezieht. In diesem Punkt sehen wir den Grundsatz der Sozialverträglichkeit nicht eingehalten.

7. Staffelung nach den Betreuungszeiten (Anlage 4 Beschlussvorlage)

Es wird richtig ausgeführt, dass der Gesetzgeber lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet (Hort unter und über 4 Stunden). Damit werden dem Träger Personalkosten grundsätzlich auch nur für bis 6 und mehr als 6 Stunden finanziert. Aus Steuerungsgründen mag es sinnvoll erscheinen, Anreize zu setzen, die verlängerte Betreuungszeit nicht voll auszuschöpfen und daher eine 8 Stunden Stufe einzufügen. Sie ist in Potsdam allerdings bis zum 31.08.2017 nicht mit mehr Kosten verbunden gewesen.

Der Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ (DS 17/SVV/0848) hat den Trägern nämlich ab dem 01.09.2017 eine pauschale Summe

¹⁵ Wenn das Kindergeld beim Einkommen unberücksichtigt bleibt, dann verringert sich die Einkommensgrenze um den Betrag des Kindergeldes.

¹⁶ Vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 67

¹⁷ Vgl. OVG-Urteil vom 04.08.1998 2D 35/97



von 500.000 Euro für Krippen- und Kindergärten zur Verfügung gestellt. Erst seit dem 01.01.2018, und damit nach dem hier fiktiv zugrunde gelegten Betriebskostenjahr 2017, werden den Trägern für Krippe und Kindergärten die längeren Betreuungszeiten finanziert – für den Hort gilt das übrigens bis heute nicht. Die tatsächlich abgerechneten Kosten für die längeren Betreuungszeiten können gern zugrunde gelegt werden, wenn auch die tatsächlich abgeschlossene Betriebskostenabrechnung 2017 bzw. 2018 Grundlage der Platzkostenkalkulation ist. An dieser Stelle fiktive Personalkostenaufschläge anzusetzen, halten wir für grundsätzlich falsch.¹⁸

In der Satzung für die Tagespflege wird im Betreuungsumfang zwischen 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden differenziert. Leider erfolgt dazu weder eine Erläuterung noch die Herleitung der zugrundeliegenden Kosten dieser Satzung.

Abschließend möchten wir noch drei Hinweise bezüglich der vorgelegten Satzungstexte geben:

- §4 (1) und (3) Kostenbeitragspflichtige: Beitragsschuldner sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz die personensorgeberechtigten Elternteile. Dies ist so auszulegen, dass nur dann beide personensorgeberechtigten Elternteile als Gesamtschuldner heranzuziehen sind, wenn diese auch zusammenleben.¹⁹ Das Auseinanderfallen von Vertragspartei und Zahlungsverpflichteten bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, wie es der Satzungsentwurf mit der Gesamtschuld der Personensorgeberechtigten vorsieht, ist bei privatrechtlich geregelter Betreuung nicht möglich.²⁰
- §4 (2) Die Verwendung des nach wie vor unbestimmten Begriffs des Wechselmodells ohne genauere Bestimmung der maßgeblichen Betreuungsanteile dürfte untauglich sein bzw. für Unsicherheiten in der Praxis sorgen.
- §10 Zuschuss zum Mittagessen: Die Landeshauptstadt Potsdam als Satzungsgeber für die Tagespflege muss neben den Elternbeiträgen auch die Höhe des Essengeldes gemäß § 18 Abs. 2 Kita-Gesetz²¹ in der Satzung festlegen.

¹⁸ Vgl. §17 Abs. 2 Satz 3 KitaG (neu): Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

¹⁹ Vgl. § 17 Abs. 1 KitaG ist eine landesrechtliche Regelung und kann die Kostenbeitragspflicht nicht auf Personen ausdehnen, die bundesrechtlich nicht nach § 90 SGB VIII in Anspruch genommen werden dürfen. Die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 90 VIII kann nach der gesetzlichen Ermächtigung nicht vom familienfernen personensorgeberechtigten Elternteil (auch, wenn er Personensorgeberechtigter ist und nicht mit dem betroffenen Kind zusammenlebt) erhoben werden (Schindler, in: Mündler u. a. FK-SGB VIII, 7 Aufl. 2013, § 90 Rn 5.)

²⁰ Vgl. Dr. Christoph Baum, Empfehlungen zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß § 17 KitaG und AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 28

²¹ § 18 Abs. 2 KitaG: „§ 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.“